



Handreichung: Rechte der Betroffenen bei Meldebehörden

Die Meldebehörden (häufig bezeichnet etwa als Bürgerbüro, Bürgeramt, Stadtbüro oder Einwohnermeldeamt) haben gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Meldebehörden in Hessen sind der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat in den Kommunen gemäß § 1 BMG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BMGAG).

Die Meldebehörden führen gemäß § 2 Abs. 2-4 BMG zu der Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden. Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Sie dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe des BMG oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

Das BMG gestattet Datenübermittlungen durch die Meldebehörden in mehreren Fällen:

- Allgemeine Melderegisterauskünfte an private Dritte gemäß §§ 44 ff. BMG;
- Besondere Melderegisterauskünfte an private Dritte gemäß § 50 BMG;
- Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 BMG;
- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen gemäß §§ 34 ff. BMG;
- Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden gemäß § 33 BMG.

Einwohnerinnen und Einwohner haben verschiedene Möglichkeiten, auf Antrag die Übermittlung von Daten sperren bzw. einschränken zu lassen (dazu sogleich; siehe als Muster [Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre](#) sowie [Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde](#)).

Für Fälle der Adoption gemäß § 63 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) bzw. Adoptionspflegeverhältnisse nach § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehen gemäß § 51 Abs. 5 BMG von Amts wegen zwingende Übermittlungsverbote.

I. Melderegisterauskünfte an private Dritte gemäß §§ 44 ff. BMG

Grundsätzlich dürfen Meldebehörden gemäß § 44 BMG privaten Dritten eine einfache Melderegisterauskunft (Grundauskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Einwohnerinnen und Einwohnern erteilen. Die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, muss auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben eindeutig festgestellt werden können. Darüber hinaus muss die Auskunft verlangende Person oder Stelle darüber informieren, ob die Daten



für gewerbliche Zwecke, die anzugeben sind, verwendet werden, und erklären, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.

Werden über diese Grundauskunft hinaus weitere Daten (erweiterte Melderegisterauskunft) oder wird eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) begehrt, stellt das BMG entsprechend §§ 45 und 46 BMG höhere Anforderungen. Dann muss der Dritte ein berechtigtes Interesse (bei erweiterter Melderegisterauskunft) glaubhaft machen bzw. es muss ein von der Meldebehörde anerkanntes öffentliches Interesse (bei Gruppenauskunft) vorliegen.

Für die Auskünfte erheben die Meldebehörden eine Gebühr für den Verwaltungsaufwand.

Betroffene Personen können gemäß § 51 BMG auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister eintragen lassen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Eine Melderegisterauskunft ist dann in aller Regel unzulässig. Die Sperre verhindert jedoch nur Datenübermittlungen an private Dritte. Behörden erhalten die erforderlichen Melderegisterauskünfte trotzdem. Der formlose Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre ist bei der Meldebehörde zu stellen und zu begründen. Die angeführten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die Sperre gilt für zwei Jahre und kann verlängert werden.

Darüber hinaus kann gemäß § 52 BMG ein sogenannter bedingter Sperrvermerk für derzeitige Anschriften von Personen beantragt werden, welche in bestimmten Einrichtungen (Pflegeheime, Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen) wohnhaft gemeldet sind.

II. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß § 50 BMG

§ 50 BMG regelt wiederkehrende, typische Fallgestaltungen von Gruppenauskünften.

1. Auskunft über Meldedaten an Parteien im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 BMG

In den sechs der Wahl oder Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene vorangehenden Monaten dürfen die Meldebehörden anfragenden Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Für die Zusammensetzung der Gruppen ist das Lebensalter bestimmd (z. B. Gruppe der Erstwähler). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen jedoch nicht mitgeteilt werden. Die Parteien etc. dürfen diese Daten nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Die Daten müssen spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung gelöscht oder vernichtet werden.

Die betroffenen Personen können der Übermittlung ihrer Daten an Parteien etc. im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Der Widerspruch wird im Datensatz des Betroffenen vermerkt. Eine entsprechende Datenübermittlung ist dann unzulässig. Der Widerspruch kann formlos und ohne Begründung bei der Meldebehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich, dies schriftlich zu tun oder bei der Meldebehörde selbst vorzusprechen.

Weiterführende Informationen können meiner [Handreichung „Datenschutz bei Wahl- und Abstimmungswerbung“](#) entnommen werden.



2. Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG

Auf Anfrage von Mandatsträgern (insbesondere Gemeindevertreter, Gemeindevorstand, Landtags- und Bundestagsabgeordnete) sowie Presse und Rundfunk dürfen die Meldebehörden über Alters- oder Ehejubiläen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner informieren. Dies sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft enthält neben dem Namen und der Anschrift der Betroffenen auch Datum und Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen können der Übermittlung ihrer Daten über Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Der Widerspruch wird im Datensatz des Betroffenen vermerkt. Eine entsprechende Datenübermittlung ist dann unzulässig. Der Widerspruch kann formlos und ohne Begründung bei der Meldebehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich, dies schriftlich zu tun oder bei der Meldebehörde selbst vorzusprechen.

3. Auskunft über Meldedaten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Auf Antrag dürfen die Meldebehörden den Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen können der Übermittlung ihrer Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Der Widerspruch wird im Datensatz des Betroffenen vermerkt. Eine entsprechende Datenübermittlung ist dann unzulässig. Der Widerspruch kann formlos und ohne Begründung bei der Meldebehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich, dies schriftlich zu tun oder bei der Meldebehörde selbst vorzusprechen.

III. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 BMG

Die Meldebehörden dürfen gemäß § 42 BMG den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu der Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken bestimmte Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln. Sofern Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige (der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, dürfen die Meldebehörden von diesen Familienangehörigen bestimmte Daten übermitteln. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (dies gilt jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden). Die Übermittlungssperre kann formlos und ohne Begründung bei der Meldebehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich, dies schriftlich zu tun oder bei der Meldebehörde selbst vorzusprechen.

IV. Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen gemäß §§ 34 ff. BMG

Die Meldebehörden dürfen gemäß § 34 BMG anderen öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Inland aus dem Melderegister bestimmte Daten übermitteln, soweit dies zu der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, welche in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt.



Diese öffentlichen Stellen sind insbesondere Behörden, Organe der Rechtspflege sowie andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes. Neben diesen einzelfallbezogenen Datenübermittlungen können die Daten nach § 36 BMG regelmäßig wiederkehrend sowie gemäß §§ 38 ff. BMG automatisiert übermittelt werden. Die Vorschrift des § 37 BMG regelt die Weitergabe von Daten, die eine Behörde von Meldebehörden erhalten hat, an andere Behörden, sofern alle drei Behörden (übermittelnde Behörde, Meldebehörde und empfangende Behörde) derselben Verwaltungseinheit (d. h. derselben Gemeinde) angehören. Der Umfang der zu übermittelnden Daten hängt jeweils von der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung ab. Gegen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen kann grundsätzlich kein Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Kalenderjahr volljährig werden. Das Widerspruchsrecht gegen diese Datenübermittlungen wurde zum 1.1.2026 abgeschafft.

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 15 der Melddatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV) dem (Rundfunk-)Beitragsservice zu dem Zweck der Beitragserhebung sowie zu der Feststellung, ob eine Beitragspflicht besteht und welcher Landesrundfunkanstalt der Beitrag zu steht, nach § 11 Abs. 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes von volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit keine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist, automatisiert bestimmte Daten (Familienname, Vornamen, gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, Einzugsdatum, Auszugsdatum etc.). Es besteht kein Widerspruchsrecht gegen diese Datenübermittlungen.

Nach § 9 MeldDÜV übermitteln die Meldebehörden der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, soweit erforderlich vierteljährlich, zu dem Zweck der Einladung zu der vorsorglichen Untersuchung zu der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening bestimmte Daten (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, gegenwärtige Anschrift etc.) aller Frauen im Alter zwischen 50 und 75 Jahren. Es besteht kein Widerspruchsrecht gegen diese Datenübermittlungen.

V. Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden gemäß § 33 BMG

§ 33 BMG regelt das sogenannte Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden. Es beinhaltet den notwendigen Informationsaustausch zwischen den Meldebehörden, um die Richtigkeit und Aktualität des Melderegisters herzustellen (z. B. bei Umzug eines Einwohners oder einer Einwohnerin). Gegen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden kann kein Widerspruch erhoben werden.

Stand: 20.1.2026